



Die Rechtslage an vergleichbaren Konzernstandorten

In der öffentlichen Debatte um die Konzernverantwortungsinitiative werden oft internationale Vergleiche angestellt. Viele sind dabei mangelhaft, weil sie ausschliesslich die Gesetze zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte nebeneinanderlegen. Für einen sachgerechten Vergleich müssen möglichst alle Aspekte der verschiedenen Rechtssysteme einbezogen werden.

In angelsächsischen Staaten kann internationales «Soft Law» – wie die UNO-Leitprinzipien oder die OECD-Leitsätze – in Gerichtsfällen viel unmittelbarer zum Tragen kommen. Zudem sind die prozeduralen Voraussetzungen, um fehlbare Konzerne zur Verantwortung zu ziehen, in vielen Rechtsordnungen generell einfacher: Das betrifft ausgebaute Sammelklagen oder tiefe Kostenhürden für zivilrechtliche Verfahren, die meist klägerfreundlicher

sind als in der Schweiz. Auch die Beweisführung ist einfacher, wenn es sogenannte «Informationsklagen» gibt, mittels derer Kläger/innen Zugang zu umfassenden internen Konzern-Dokumenten erhalten können. Diese spielen oft eine wichtige Rolle, um nachweisen zu können, dass unsorgfältiges Wirtschaften ursächlich für einen entstandenen Schaden ist.

Konzernverantwortung: Ein internationaler Trend

Um die Jahrtausendwende unterstrich Kofi Annan am WEF in Davos die Bedeutung des Verhältnisses von Wirtschaft und Menschenrechten mit den eindrücklichen Worten: «*If we cannot make globalisation work for all, in the end it will work for none.*»

Die Kluft zwischen der globalisierten Wirtschaft und dem nationalen Rechtsstaat wird besonders sichtbar, wenn etwa ein Konzern in Entwicklungsländern giftige Pestizide verkaufen kann, die in Europa längst verboten sind.

Die Staatengemeinschaft gab 2011 mit den «UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» einen neuen Weg vor: Menschenrechte sind für Konzerne nicht freiwillig. Sie haben eine Respektierungspflicht. Seither erlassen immer mehr Staaten Gesetze, um diese Pflicht ins Recht zu giessen. Mit der Konzernverantwortungsinitiative könnte das auch die Schweiz tun.



Frankreich kennt seit 2017 das «*Loi sur le devoir de vigilance*». Dieses Gesetz erfasst zwar nur die 240 grössten Konzerne, verpflichtet diese aber auf eine Sorgfaltsprüfung bezüglich aller Unternehmen, mit denen sie eine etablierte Geschäftsbeziehung haben. Die Konzerne müssen einen jährlichen «*plan de vigilance*» erstellen, der Risiken auflistet und Vorbeugungsmassnahmen vorsieht. Falls dennoch ein Schaden passiert, regelt das Gesetz auch, wer dafür haftet. Und diese Haftung geht in Frankreich – im Gegensatz zur Konzernverantwortungs-

initiative – weit über den Konzern hinaus. Ein Grossunternehmen haftet in Frankreich auch für jene Schäden, die sein Zulieferer verursacht, sofern mit diesem eine etablierte Geschäftsbeziehung bestand und der Schaden mit einem guten «*plan de vigilance*» hätte verhindert werden können. Französische Gerichte können zudem die Beklagten noch vor Prozessbeginn verpflichten, gewisse Beweismittel herauszugeben. Diesen sogenannten Ausforschungsbeweis gibt es in der Schweiz nicht.

Niederlande



In den Niederlanden sind die Pflichten von Konzernen bezüglich Menschenrechten und Umweltstandards grundsätzlich in sektorweiten Übereinkommen zwischen Branchenverbänden und dem Staat geregelt. Dennoch kam 2019 – auch auf Druck von Grosskonzernen wie Heineken, Nestlé Nederland und Rabobank – ein Gesetz mit verbindlichen Sorgfaltsprüfungspflichten bezüglich Kinderarbeit zustande. Das Gesetz richtet sich an alle Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen direkt niederländischen Konsument/innen anbieten, unabhängig vom Sitzstaat. Es verlangt eine Sorgfaltsprüfung in der gesamten Lieferkette und eine Deklaration über diese Prüfung. Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zu Freiheitsstrafen und Bussen von bis zu 10% Jahresumsatzes führen.

Schadenersatzklagen gegen Konzerne wegen Menschenrechtsverletzungen sind nach dem allgemeinen Haftungsrecht der Niederlande möglich. So hat ein niederländisches Gericht unabhängig von diesem Gesetz 2015 eine Klage gegen den Mutterkonzern des Ölhändlers Shell zugelassen für Verfehlungen einer nigerianischen Tochterfirma im Zusammenhang mit Ölverschmutzungen. Im gleichen Entscheid hat das Gericht den Konzern zur Herausgabe von internen Dokumenten an die Kläger/innen aufgefordert. Eine solche Herausgabepflicht ist im Schweizer Prozessrecht nicht vorgesehen. Zusammen mit einer weitergehenden Regelung bezüglich unentgeltlicher Rechtspflege ist das niederländische Recht deutlich klägerfreundlicher als das schweizerische.

In Grossbritannien gibt es zwar kein mit der Konzernverantwortungsinitiative vergleichbares Gesetz. Doch in der Praxis haben Gerichte schon mehrfach Klagen von ausländischen Geschädigten gegen britische Mutterkonzerne zugelassen. Bereits 2012 hat ein Gericht den Grundsatz etabliert, dass Konzerne unter Umständen eine direkte Verantwortlichkeit («*duty of care*») gegenüber Geschädigten haben, sofern die Konzernmutter genügend eng in die Tätigkeiten der Tochter involviert ist. In einem Fall klagten 1'800 Sambier/innen gegen den britischen Bergbaukonzern Vedanta wegen Umweltzerstörung und Trinkwasservergiftung durch eine Kupfermine in der Region Chingola/Sambia.

Obwohl der britische Konzern die Mine nicht besitzt, entschied ein Gericht 2019, dass der britische Konzern genügend in die sambische Unternehmung involviert war, weil er ihr vertraglich zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet war und einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt hatte. Unter solchen Umständen bedeutet die «*duty of care*», dass ein Konzern direkt haftet für die eigene Fahrlässigkeit, wenn er Sorgfaltsmassnahmen unterlässt, die eine Schädigung hätten verhindern können. Auch ohne gesetzliche Pflicht zu einer Sorgfaltsprüfung müssen britische Konzerne also selbst tätig werden und Risiken minimieren, um nicht wegen Fahrlässigkeit haftbar zu werden.

Grossbritannien



Kanada



In Kanada sind die Einzelheiten des Haftpflichtrechts nicht gesetzlich abschliessend geregelt, sondern werden in Gerichtsfällen entwickelt. Kanadische Gerichte haben sich wiederholt für zuständig erklärt bei Klagen gegen kanadische Konzerne wegen Menschenrechtsverletzungen ihrer Tochterfirmen. Einige Fälle wurden mit Vergleichen erledigt, andere sind noch hängig. 2013 entschied ein Gericht im Fall Huidbay, dass der kanadische Konzern nach einem «*duty of care*»-Ansatz direkt für Schäden verantwortlich sein kann, die das Sicherheitspersonal einer guatemaltekischen Mine im Besitz einer Tochterfirma verursacht hat. Die Nähe zwischen Mutter- und Tochterfirma ergebe auch eine Verantwortung. In einem anderen Fall fordern mehrere Eritreer von der kanadischen Bergbaufirma Nevsun Schadenersatz für Zwangs-

arbeit und körperliche Misshandlungen in einer Goldmine. Die eritreische Minengesellschaft soll beim Bau der Mine vom «*National Service*» profitiert haben, zu dem junge Eritreer oft über viele Jahre gezwungen werden. Im Februar 2020 hat das höchste kanadische Gericht bestätigt, dass in diesem Fall eine Haftung eines kanadischen Konzerns grundsätzlich möglich ist. Es stützte sich dafür – in aussergewöhnlicher Weise – auf Völkergewohnheitsrecht. Der Konzern könnte das Folterverbot verletzt haben und gestützt darauf schadenersatzpflichtig werden. Mit diesem Urteil beschreitet Kanada einen deutlich strengeren Weg als die Konzernverantwortungsinitiative in der Schweiz: Statt die Haftung nach nationalem Recht zu klären, wird eine Haftungsgrundlage direkt aus international anerkannten Normen abgeleitet.

Internationale Grosskonzerne befürworten verbindliche Regeln

Gesetzliche Regulierungen im Bereich Menschenrechte und Umwelt liegen international im Trend – und werden in anderen Ländern oft von grossen Unternehmen unterstützt. Dies zeigen zwei neue Studien.

Eine von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Analyse verschiedener Regulierungsansätze kommt zum Schluss, dass freiwillige Initiativen oder Berichterstattungspflichten nicht ausreichen, um den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung zu gewährleisten. An der repräsentativen Umfrage beteiligten sich neben diversen Verbänden auch über 300 Unternehmen.

Knapp 70 Prozent aller Befragten sprechen sich darin für verbindliche Regeln aus. Bevorzugt wird eine sektorübergreifende Regulierung, die sich nicht nur auf bestimmte Branchen oder Themen wie Kinderarbeit bezieht. Besonders interessant: Die Grossunternehmen selber stehen verbindlichen Regeln viel offener gegenüber als viele Wirtschaftsverbände. Sie stimmen mehrheitlich der Aussage zu, dass eine Regulierung Vorteile wie Rechtssicherheit oder gleich lange Spiesse mit sich bringen würde. Die Wirtschaftsverbände hingegen scheinen auf diesem Auge blind zu sein. Diese Divergenz legt nahe, dass die Ablehnung verbindlicher Regeln eher ideologisch als praktisch begründet ist.

Auch in einer kürzlich veröffentlichten britischen Studie *«A UK Failure to Prevent Mechanism for Corporate Human Rights Harms»*¹ gibt die überwiegende Mehrheit der befragten Unternehmen an, dass eine zusätzliche Regulierung den Unternehmen Vorteile bringen würde, etwa durch die Schaffung von Rechtssicherheit, die Angleichung von Wettbewerbsbedingungen oder die Erleichterung der Einflussnahme auf Dritte, auch in der Lieferkette.

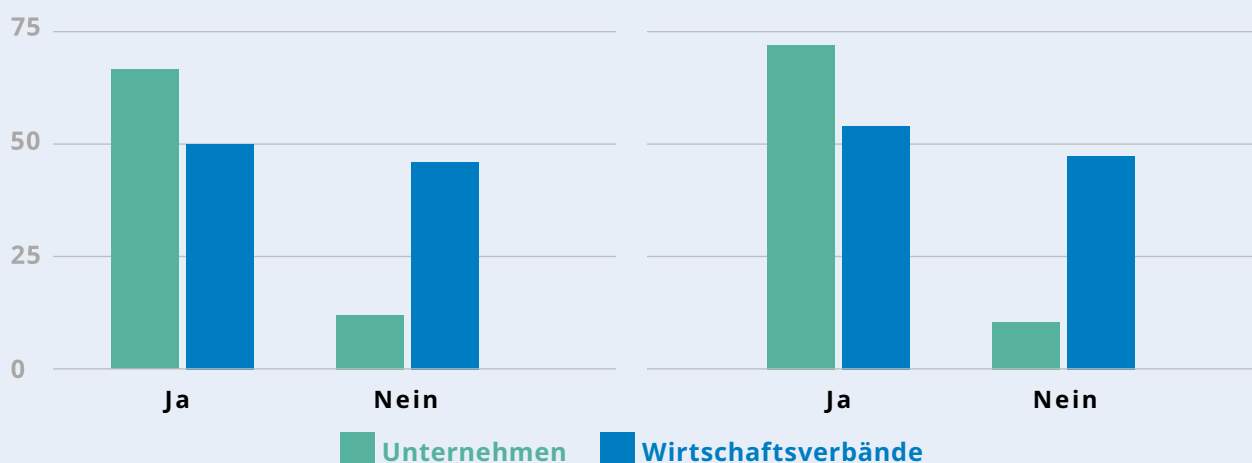
Eine Zusammenstellung des *«Business & Human Rights Resource Center»* listet über 35 global tätige Konzerne und Wirtschaftsverbände aus unterschiedlichen Sektoren und Ländern auf, die sich öffentlich für eine gesetzliche Regulierung aussprechen, darunter bekannte Firmen wie BMW, Danone, H&M, Heineken oder Tchibo. Auch immer mehr bedeutende Geldgeber unterstreichen die dringende Notwendigkeit gesetzlicher Präventionspflichten im Bereich Menschenrechte und Umwelt (*«ESG risks»*) – jüngst eine Gruppe internationaler Investoren mit 5 Billionen US-Dollar an verwaltetem Vermögen.

Graben zwischen Unternehmen und Wirtschaftsverbänden

Stimmen Sie folgender Aussage zu?

1. Verbindliche Sorgfaltspflichten schaffen Rechtssicherheit

2. Verbindliche Sorgfaltspflichten gleichen die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen an



Study on due diligence requirements through the supply chain: https://cutt.ly/european_survey

¹ https://cutt.ly/failure_to_prevent